

Aktenzeichen: 4 AZR 177/96
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 09. Juli 1997
- 4 AZR 177/96 -

I. Arbeitsgericht
Magdeburg

Urteil vom 24. Juni 1994
- 11 Ca 498/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 15. Dezember 1995
- 2 Sa 945/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines technischen Angestellten im Hochbauamt

Gesetz:

BAT-0 §§ 22, 23; VergGr. IV a Fallgr. 1, 1 b, VergGr. IV b Fallgr. 1, 1 a, VergGr. V b Fallgr. 1 (Angestellte in technischen Berufen) der Anlage 1 a zum BAT/VKA; Protokollerklärung Nr. 8

Leitsätze:

1. Bei der Bildung von Arbeitsvorgängen nach § 22 BAT-0 ist auf den konkret zu bewertenden Aufgabenbereich abzustellen. Es kommt also nicht darauf an, ob es theoretisch möglich wäre, durch organisatorische Maßnahmen einen Arbeitsvorgang aufzuteilen und die Bearbeitung dieser Teile auf verschiedene Bearbeiter zu übertragen (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des Senats).
2. Die Tätigkeit eines technischen Angestellten im Hochbauamt einer Großstadt, die darin besteht, Bauarbeiten auf den versorgungstechnischen Gebieten Heizung, Lüftung und Sanitär (HLS-Technik) für städtische Gebäude und Einrichtungen zu planen, an der Vergabe der Aufträge mitzuwirken, die Bauarbeiten zu überwachen und die Leistungen abzurechnen, bildet wegen des engen inneren Zusammenhangs dieser Einzelaufgaben einen Arbeitsvorgang im Tarifsinne.

Hinweise des Senats:

Zur Bildung der Arbeitsvorgänge in einem ähnlich gelagerten Fall - Eingruppierung eines Brückenbauingenieurs - vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 177/96

2 Sa 945/94 Sachsen-Anhalt

Verkündet am
9. Juli 1997

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Schaub, die Richter Schneider und Bott sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Bocker und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 1995 - 2 Sa 945/94 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

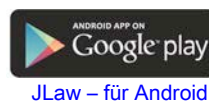
T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die tarifgerechte Vergütung des Klägers.

Der am 15. Juli 1946 geborene Kläger hat in dreijähriger im Jahre 1964 erfolgreich abgeschlossener Ausbildung den Beruf des Landmaschinen- und Traktorenschlossers erlernt. Er hat in der Folgezeit als Montageschlosser und Rohrleger gearbeitet. Ein fünfjähriges Hochschulfernstudium an der Ingenieurschule für Bauwesen in Erfurt hat er im Jahre 1979 als "Ingenieur für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik" (im folgenden: HLS-Technik) abgeschlossen. Er ist gemäß § 4 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages und über die Nachdiplomierung vom 26. Mai 1992 (GVBl S. 245) berechtigt, die staatliche Bezeichnung Diplom-Ingenieur (FH), in Kurzform: Dipl.-Ing. (FH), zu führen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Seit dem 5. Januar 1988 ist der Kläger bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft Organisationszugehörigkeit der Parteien der BAT-0 sowie dessen Anl. 1 a in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung Anwendung.

Der Kläger war zunächst in der Anlagenverwaltung Kultur als HLS-Ingenieur für Vorbereitung und Realisierung beschäftigt. Nach der Auflösung dieser Einrichtung ist er seit dem 1. Januar 1991 im Hochbauamt der Beklagten, in dem rund 125 Mitarbeiter beschäftigt sind, als Sachbearbeiter im Sachgebiet 65.42 "HLS-Technik" tätig. Diesem Sachgebiet sind 13 Planstellen zugewiesen, und zwar neben einer Planstelle der VergGr. II BAT-0 für den Sachgebietsleiter eine für einen Sachbearbeiter der VergGr. IV a/III BAT-0, vier für Sachbearbeiter der VergGr. IV b/IV a BAT-0, zwei für Sachbearbeiter der VergGr. V b/IV b/IV a BAT-0 und fünf für Heizmeister der VergGr. V c/V b BAT-0. Der Kläger bekleidet die Stelle 65.42/4 und ist fachlich unmittelbar dem zuständigen Sachgebietsleiter und mittelbar dem zuständigen Abteilungsleiter unterstellt. Seine Funktion - sowie die seiner Kollegen - ist in einer "Kurzbeschreibung der Stellen im Amt 65" wie folgt beschrieben: "Sachbearbeiter - Überwachung des techn. Zustandes der gebäudetechn. Anlagen - Auftragserteilung - Bauleitung - Überwachung der Leistung der beauftragten freiberuflich tätigen Ingenieure".

Er hat folgende Tätigkeiten mit den angegebenen Zeitanteilen (in v.H.) an seiner Gesamtarbeitszeit auszuüben:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Feststellung und Beurteilung des technischen Zustandes von Anlagen innerhalb der Objekte 5 v.H.

Zusammenhangstätigkeiten:

- Recherchieren zu möglichen Dokumentationen und deren Vergleich mit den Istzuständen;
- Ermittlung der sich ergebenden Aufgaben aus dem Zustand der Anlagen sowie die Kosteneinschätzung der sich ergebenden Aufgaben in der Liste;
- Analysentätigkeit in Bezug auf Energieart- und Verbrauch der technischen Anlagen;
- Feststellung des Zustandes und der Art der Meßeinrichtungen für Wärme, Wasser, Gas und Stromverbrauch;
- Veranlassung des möglichen Einbaus von ME bei den Rechtsträgern der Versorgungsmedien sowie der Ermittlung der technischen Daten für die Aufträge;
- Begehung und Beratung mit den Nutzern der Objekte in Bezug auf die richtige Nutzung der Anlagen;

2. Einschätzung der Bauphysik eines Objektes in Bezug auf Wärmeschutz und Lüftungsverhalten sowie die Rückkopplung auf die Funktionsweise der technischen Anlagen des Gebäudes. 5 v. H.

Zusammenhangstätigkeiten:

- Rechnerische Ermittlung der Wärmelast der Gebäude als Voraussetzung für den wirtschaftlichen Einsatz von Wärmeerzeugern;
- Ermittlung des Warmwasserbedarfs für die wirtschaftliche Auswahl der TW-Erwärmungsanlagen;
- Wirtschaftlichkeitsermittlungen zum optimalen Einsatz von Wärmeerzeugern und Energieträgern;
- Recherchen zur Feststellung der künftigen Versorgungsmöglichkeiten und Ermittlung der Leistungsparameter (diese Tätigkeit gestaltet sich in M äußerst problematisch, weil seitens der Stadt keine verbindlichen Konzeptionen zur künftigen Wärmeversorgung bestehen und die Bildung der Stadtwerke lange hinausgezögert wird);



3. Erarbeitung und Erkennung von Aufgabenstellungen für die Vergabe von Planungsaufträgen an freiberufliche Ingenieure bzw. der eigenen Planungsgruppe innerhalb der Abteilung und Vorbereitung des Abschlusses des Ingenieurvertrages auf der Grundlage der HOAI. 12 v. H.

Zusammenhangstätigkeiten:

- Objektbegehung mit dem Planer;
- Erfassung der erforderlichen Daten zur Aufgabenstellung (teilweise aus Tätigkeiten Nr. 1 und 2);
- Formulierung der Aufgaben und Feststellung der Leistungsphasen aus der HOAI als Grundlage zur Abrechnung der Ingenieurleistungen;
- Abstimmung der Aufgabenstellung mit den zuständigen Sachbearbeitern der bautechnischen Abteilungen und mit den Nutzern der Objekte;

4. Arbeit mit den freiberuflich tätigen Ingenieuren nach Übergabe der Aufgabenstellung in Bezug auf Kontrolle und Auswertung der Planungs-tätigkeit, der Vorbereitung der Ausschreibungsverfahren und Vergabe von HLS-Baufträgen. 22 v. H.

Zusammenhangstätigkeiten:

- Zwischenabsprache und Auswertung von Planungs-entwürfen mit dem Planer, Vorstellung und Diskussion der Entwürfe mit den anderen am Bau beteiligten Abteilungen, Planern und den Nutzern;
- Kontrolle von Leistungsverzeichnissen in Bezug auf Vollständigkeit und Materialarten, Kontrolle der Ausführungsplanung und deren Abzeichnung durch die Bauabteilung des Hochbauamtes;
- Wahl der Vergabeart;
- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen und Vorbereitung der Ausschreibung mit der zuständigen Stelle innerhalb des Hochbauamtes;
- Auswertung der Submission, Entscheidung der Vergabe nach erfolgter Auswertung durch das Ingenieurbüro oder eigener Auswertung;



- Erteilung des Bauauftrages an den ausgewählten Bieter und Einbeziehung des Abteilungsleiters, des Rechnungsprüfungsamtes und Unterschriftseinholung durch den Zeichnungsberechtigten des Baudezernates (bei Überschreitung des Grenzbetrages Erstellung der Magistratsvorlage und Überwachung des Durchlaufs derselben);

5. Überwachung von Baudurchführungen 35 v. H.
entsprechend der vergebenen Aufträge.

- Anlaufberatungen und Einweisungen mit den beauftragten Firmen und je nach Vereinbarung mit dem Planungsbüro;
- Abstimmung der Baudurchführung mit dem Nutzer;
- Bauüberwachung der Leistungen der bauausführenden Firma (die Intensität der Überwachung richtet sich nach der beauftragten Leistung des Planers für die Leistungsphase 8 der HOAI);
- Abnahme der Leistungen (mit oder ohne Planer);
- Überwachung bzw. Kontrolle von Funktionsproben, Abgasuntersuchungen, Wasseranalysen, Dichtigkeitsprüfungen, Schweißnahtuntersuchungen (soweit erforderlich) und TÜV-Abnahmen;
- Zusammenstellung der Dokumentation bzw. deren Kontrolle;
- Durchsetzung der Gewährleistung und Überwachung der im Abnahmeprotokoll festgelegten Restleistungen und Mängelbeseitigungen;

6. Abrechnung der beauftragten Leistungen 4 v. H.

Zusammenhangstätigkeiten:

- Kontrolle der Mengen auf Übereinstimmung mit den tatsächlich ausgeführten Leistungen;
- Kontrolle der Einheitspreise;
- Abzeichnung und Codierung der Rechnung, Weiterleitung an die Haushaltsbearbeiter, notwendige Rücksprachen mit denselben und Zuordnung in die Akten bzw. nochmalige Rücksendung an die Firma;

7. Haushaltstechnische Tätigkeiten 5 v. H.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zusammenhangstätigkeiten:

- Kostenzuordnungen;
- Abstimmungen der Positionen im Haushaltsplan mit der Abteilung 65.1 (Haushaltsstelle);
- Zuarbeiten an die Abteilung 65.1 in Bezug auf die zu erwartende Abarbeitung der Mittel;
- Erarbeitung von Prioritätenlisten und sonstigen Zuarbeiten im Rahmen der Haushaltsplanung für das eigene und für fremde Ämter;
- Zuarbeit von Haushaltsunterlagen für die nutzenden Ämter zur Erarbeitung von Magistratsvorlagen für außerplanmäßige Mittelbereitstellungen;
- Technische Vorbereitung für förderfähige Maßnahmen der nutzenden Ämter und Mitarbeit, Führen des Verwendungsnachweises abgeschlossener Fördermaßnahmen;

8. Teilnahme an Veranstaltungen, 1 v. H.
Vorträgen, Schulungen, Filmdarstellungen, Besichtigungen von Objekten in anderen Sachbereichen und anderen Orten und Fachmessen
9. Anleitung und Abstimmung der Arbeiten mit dem dem Sachgebiet zugeordneten Techniker (Heizungsmeister) 8 v. H.

Zusammenhangstätigkeiten:

- Abstimmung über die Prioritäten bei der Durchführung der Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten in den einzelnen Objekten;
- Gemeinsame Objektbegehungen;
- Abstimmung zum Inhalt, dem technischen Niveau, dem Umfang und der Art der Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den technischen Anlagen;

10. Teilnahme an Dienstberatungen des Abteilungsleiters und des Stellenleiters sowie interne Beratung mit Vorgesetzten 3 v. H.

Der Kläger ist in seinem Aufgabenbereich für 180 Gebäude oder Einrichtungen zuständig, u. a. für das Theater der Landes-



hauptstadt, die Kammerspiele, das Kulturmuseum, das Kloster U
, die Stadthalle Kulturpark, der Ruderkomplex
Stadtpark, das E -Stadion sowie die H -
Sporthalle. Diese Gebäude oder Einrichtungen stehen zum Teil
unter Denkmalschutz.

Vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1992 erhielt der Kläger
Vergütung nach der VergGr. IV a BAT-O, in die er von der Beklag-
ten am 5. Juli 1991 "vorläufig" eingruppiert worden war. Am
15. Dezember 1992 wurde für ihn von der Beklagten "endgültig" die
VergGr. IV b BAT-O festgelegt; dementsprechend erhielt er vom
1. Januar bis 31. Dezember 1993 Vergütung nach dieser Vergütungs-
gruppe. Seit dem 1. Januar 1994 wird er wiederum nach der
VergGr. IV a BAT-O bezahlt.

Nachdem der Kläger von der Beklagten unter dem 31. Dezember
1992 und 24. Juni 1993 erfolglos Vergütung nach der VergGr. III
BAT-O, hilfsweise nach der VergGr. IV a BAT-O gefordert hatte,
hat er am 29. Dezember 1993 beim Arbeitsgericht Magdeburg Klage
auf Feststellung dieser Ansprüche eingereicht.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine Tätigkeiten seien je-
weils objektbezogen als ein Arbeitsvorgang anzusehen, da sie dem
jeweiligen Arbeitsergebnis der Durchführung von Modernisierungs-
bzw. Neu- und Ausbaumaßnahmen im HLS-Bereich in einem Objekt ge-
dient hätten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Er hat vorgetragen, er verfüge über langjährige praktische Erfahrungen als technischer Angestellter, und seine Tätigkeit als Sachbearbeiter im Hochbauamt entspreche den Heraushebungsmerkmalen der "besonderen Leistungen" sowie der "besonderen Schwierigkeit und Bedeutung". Er habe in seinem Aufgabenbereich seit dem 1. Juli 1991 in der Hauptsache an der Rekonstruktion der Freien Kammerspiele und dem Wiederaufbau des Theaters der Landeshauptstadt mitgearbeitet. Bei einer Gesamtarbeitszeit von 6.120 Stunden zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 15. Oktober 1994 habe er allein 1.536 Stunden für die Rekonstruktion der Freien Kammerspiele und 2.900 Stunden für den Wiederaufbau des Theaters der Landeshauptstadt aufgewandt. Seine Tätigkeit am Objekt Kammerspiele sei deswegen durch besondere Leistungen gekennzeichnet gewesen, weil es um Installationen in einem älteren denkmalgeschützten Gebäude gegangen sei, für das nur unvollständige, teilweise falsche Bestandsunterlagen vorhanden gewesen seien. Dabei seien ein gegenüber Neubauten erhöhter Koordinationsbedarf und eine erhöhte Qualität der Arbeit erforderlich gewesen, da die baulichen Vorgaben in die Planung und Realisierung einzubeziehen gewesen seien. Diese Arbeitsqualität habe er nur durch sein spezifisches Wissen und Können erbringen können. Denn er sei bereits vor der Bildung des Hochbauamtes in der damaligen Anlagenverwaltung Kultur für dieses Gebäude zuständig gewesen. Seine Tätigkeit an diesem Objekt Kammerspiele sei auch besonders schwierig und bedeutungsvoll gewesen, da sich die schwere Bausubstanz des Gebäudes montagehemmend ausgewirkt habe und schnelle Entscheidungen bezüglich der Anordnung, Führung und Verlegeart von Rohrleitungen



und Heizkörpern, die diesem Umstand Rechnung trügen, zu treffen gewesen seien. Die Kammerspiele und das Theatercafe würden eine konzeptionelle Einheit bilden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stünde. Ausführungsverzögerungen hätten den Theaterbetrieb nachhaltig beeinträchtigt und den Beginn der Verpachtung des Cafes hinausgezögert.

Seine Tätigkeit am Objekt Theater der Landeshauptstadt habe sich durch besondere Leistungen herausgehoben, da die Investition im HLS-Bereich im Umfang von mehreren Millionen DM gelegen sowie eine europaweite Ausschreibung ein erhöhtes Wissen und Können erfordert hätten. Seine Tätigkeit sei dort auch besonders schwierig und bedeutungsvoll gewesen, da es sich um eine Ruine gehandelt habe, die unter Beibehaltung lediglich der Außenmauern zu rekonstruieren gewesen sei. Aufgrund des geringen Hochbauplanungsvorlaufs habe die Leistungsbeschreibung für die Haustechnik vorgezogen werden müssen. Änderungen der Hochbauplanung hätten eine ständige Anpassung der Planungen für die Haustechnik erfordert.

Die Beklagte selbst habe errechnet, daß 79 % seiner Tätigkeit die Anforderungen der Heraushebungsmerkmale der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung erfüllten.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Vergütung gemäß VergGr. III BAT-O ab dem 1. Juli 1991 zu zahlen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Vergütung gemäß VergGr. IV a BAT-O für die Zeit 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Tätigkeiten des Klägers seien nicht objektbezogen zu Arbeitsvorgängen zusammenzufassen. Bereits die Erarbeitung einer Aufgabenstellung führe zu einem Ergebnis, das dann selbständiger Ausgangspunkt für ein von einem Planer zu erarbeitendes Arbeitsergebnis sei. Die einzelnen Phasen innerhalb eines Bauvorhabens, die unterschiedliche Schwierigkeitsgrade aufwiesen, würden von verschiedenen Personen realisiert. Die Tätigkeit des Klägers sei daher vielmehr in zehn Arbeitsvorgänge - mit den oben bereits aufgeführten Zeitanteilen an seiner Gesamtarbeitszeit - zu gliedern.

Die Arbeitsvorgänge eins bis fünf seien dem Tarifvertrag für technische Angestellte zuzurechnen. Dabei erfüllten nur die Arbeitsvorgänge zwei bis vier das Heraushebungsmerkmal der "besonderen Leistungen". Bei dem Arbeitsvorgang fünf sei nicht der Kläger verantwortlich, die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausführung liege vielmehr bei dem Fachplaner, dem Architekten und den ausführenden Baufirmen.

Bei 80 % der vom Kläger zu betreuenden Objekte, insbesondere bei Großbauten, würden die Planung und Vergabe der Einzelgewerke sowie die Baudurchführung einschließlich ihrer Überwachung an Drittfirmen vergeben. Dem Kläger bleibe nur die Aufgabe, die Ergebnisse der Planungsunternehmen und der bauausführenden Firmen



verwaltungsintern als Beschlußvorlage für den Oberbürgermeister und die Stadträte aufzubereiten. Umgekehrt habe er die Umsetzung der Beschlüsse und Festlegungen des Hochbauamtes gegenüber ihren Vertragspartnern zu sichern und dazu entsprechende Schreiben zu fertigen oder Gespräche zu führen. Damit erbringe er im Rahmen der Bauüberwachung keine eigenen geschweige denn selbständige Leistungen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers unter deren Zurückweisung im übrigen das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert, die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Vergütung nach der VergGr. IV a BAT-O für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 festgestellt und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger von der Beklagten für das Jahr 1993 nach der VergGr. IV a BAT-O zu vergüten ist.

I. Die Klage ist zulässig. Es handelt sich um eine Eingruppierungsfeststellungsklage, die im öffentlichen Dienst allgemein üb-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich ist und gegen deren Zulässigkeit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine Bedenken bestehen (z. B. Senatsurteil vom 19. März 1986 - 4 AZR 470/84 - AP Nr. 114 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

II. Die danach zulässige Klage ist auch begründet. Die Tätigkeit des Klägers entsprach im streitigen Anspruchszeitraum den Anforderungen der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT-O.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gelten aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit zwischen den Parteien der BAT-O und die diesen ergänzende Anlage 1 a in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend.

2. Die Entscheidung des Rechtsstreits, soweit dieser noch nicht rechtskräftig entschieden ist, hängt somit davon ab, ob im tariflich geforderten zeitlichen Umfang Arbeitsvorgänge anfallen, die ab 1. Januar 1993 den Anforderungen der VergGr. IV a der Anl. 1 a zum BAT-O (Angestellte in technischen Berufen) entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT-O).

2.1 Den Begriff des Arbeitsvorgangs haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT-O wie folgt definiert:



1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschiftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Eintragung in das Grundbuch, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf Wohngeld, Festsetzung einer Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

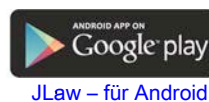
2.2 Unter Berücksichtigung dieser Protokollerklärung versteht der Senat in ständiger Rechtsprechung unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung eine nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten (BAGE 51, 59, 65 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.).

2.3 Das Landesarbeitsgericht nimmt in Übereinstimmung mit der Beklagten an, die Gesamttätigkeit des Klägers lasse sich in zehn Arbeitsvorgänge gliedern, und zwar - schlagwortartig verkürzt - in die Arbeitsvorgänge

1. Zustandsfeststellung
2. HLS-Bewertung
3. Erkennen notwendiger Bauarbeiten und evt.Vorbereitung von Planungsaufträgen
4. Erarbeitung der Bauaufträge
5. Überwachung der Baudurchführung
6. Abrechnung
7. Haushaltstechnische Tätigkeiten
8. Weiterbildung
9. Leitung des Technikereinsatzes
10. Dienstberatungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Aufgliederung der Gesamttätigkeit des Klägers widerspreche auch nicht einer natürlichen Betrachtungsweise. Zwar sei dem Kläger zuzugeben, daß seine einzelnen Tätigkeiten im HLS-Bereich eines bestimmten Objektes über das einzelne Arbeitsergebnis hinaus auf ein darüber hinaus reichendes Gesamtergebnis gerichtet seien. Eine objektbezogene Zusammenfassung seiner Tätigkeiten zu Arbeitsvorgängen würde indessen zu einer undifferenzierten und tarifwidrigen Bündelung von Einzeltätigkeiten führen. Je nach dem zeitlichen Aufwand und dem Umfang der Neubau-, Modernisierungs- oder Rekonstruierungsarbeiten im HLS-Bereich könne dabei die Bewertung dieser gebündelten Arbeitsvorgänge starken Schwankungen ausgesetzt sein. Gleichermaßen tarifwidrig wäre allerdings eine Atomisierung der Arbeitsvorgänge, bei der jede der vorstehend aufgeführten zehn Arbeitseinheiten bei jedem einzelnen vom Kläger betreuten Objekt gesondert bewertet würde. Vielmehr seien die gegebenenfalls für die Bewertung der Arbeitsvorgänge maßgeblichen qualitativen Unterschiede der Objekte im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvorgangs zu berücksichtigen.

2.4 Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand.

2.4.1 Der Begriff des "Arbeitsvorgangs" ist ein feststehender, abstrakter, von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff. Seine Anwendung durch die Tatsachengerichte ist in vollem Umfang durch das Revisionsgericht nachprüfbar (Urteil des Senats vom 26. Juli 1995 - 4 AZR 280/94 - AP Nr. 203 zu §§ 22, 23



BAT 1975, m.w.N.). Diese Prüfung ist bei der Bildung von Arbeitsvorgängen stets geboten. Die Parteien können daher auch nicht unstreitig stellen, daß bestimmte Tätigkeiten einen Arbeitsvorgang im Rechtssinne bilden. Die Bestimmung des Arbeitsvorgangs ist als Rechtsanwendung Sache der Gerichte (Urteil des Senats vom 26. Juli 1995 - 4 AZR 280/94 - aaO, m.w.N.).

2.4.2 Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es bei der Prüfung, welche Arbeitsvorgänge in einer Tätigkeit anfallen, entscheidend auf die jeweiligen Arbeitsergebnisse ankommt (vgl. BAG Urteile vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 - BAGE 43, 250; vom 29. August 1984 - 4 AZR 338/82 - und vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - AP Nr. 79, 94 und 101 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Für die von ihm für richtig gehaltene Gliederung der Gesamttätigkeit des Klägers in zehn Arbeitsvorgänge beschränkt sich das Landesarbeitsgericht diesbezüglich auf die Begründung, diese führten "jeweils zu einem konkreten Arbeitsergebnis". Die Darlegung, worin dieses bei jedem einzelnen von ihm angenommenen Arbeitsvorgang besteht, läßt das Landesarbeitsgericht hingegen vermissen.

2.5 Die vom Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Beklagten für richtig gehaltene Bildung der Arbeitsvorgänge wird der Gestaltung der Aufgaben des Klägers im Hochbauamt der Beklagten nicht gerecht.

2.5.1 Durch die Formulierung der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT-0: "Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufga-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

benkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen ...", haben die Tarifvertragsparteien eindeutig vereinbart, daß bei der Bildung von Arbeitsvorgängen ausschließlich auf den konkret zu bewertenden Aufgabenbereich abzustellen ist. Es kommt also nicht darauf an, ob es theoretisch möglich wäre, durch organisatorische Maßnahmen einen Arbeitsvorgang aufzuteilen und die Bearbeitung dieser Teile auf verschiedene Bearbeiter zu übertragen. Dementsprechend hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 7. Dezember 1977 (- 4 AZR 399/76 - BAGE 29, 416 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ausgeführt, der Begriff des Arbeitsvorgangs könne je nach dem zu erbringenden Ergebnis im Einzelfall auch mehrere Tätigkeiten umfassen, die sich bei anderen Angestellten wiederum als "Arbeitsvorgang" darstellen könnten.

2.5.2 Es spricht für die Annahme eines Arbeitsvorgangs, wenn einzelne Arbeitsleistungen zueinander in einem engen inneren Zusammenhang stehen (z. B. Urteil des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 338/82 - AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dies ist hier bei den vom Landesarbeitsgericht als selbständige Arbeitsvorgänge verstandenen Tätigkeiten vier bis sechs der Fall: Die vom Landesarbeitsgericht als Arbeitsvorgang vier verstandene Tätigkeit des Klägers besteht nach der Erkennung der Notwendigkeit versorgungstechnischer Bauarbeiten auf den Gebieten der HLS-Technik in der Vorbereitung der Ausschreibungsverfahren und der Vergabe von HLS-Baufträgen. Diese Tätigkeit ist maßgebend für die Baudurchführung, bei der der Kläger nach der Kurzbeschreibung seiner Stelle durch die Beklagte die Aufgaben der "Bauleitung" und der "Überwa-

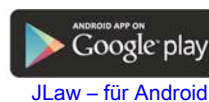


chung der Leistung der beauftragten freiberuflich tätigen Ingenieure" - nach dem Landesarbeitsgericht Arbeitsvorgang fünf - auszuüben hat, deren Inhalte im einzelnen zwischen den Parteien streitig sind. Und schließlich endet die Abwicklung von versorgungstechnischen Bauarbeiten auf den Gebieten der HLS-Technik mit deren vom Landesarbeitsgericht als Arbeitsvorgang sechs bewerteten Abrechnung durch den Kläger. Die Einzeltätigkeiten des Klägers von der Vorbereitung und Vergabe von Planungsaufträgen bis zu deren Abrechnung - nachfolgend "Durchführung von Bauarbeiten der Versorgungstechnik auf den Gebieten der HLS-Technik" genannt - sind miteinander eng verwoben. Wegen dieses inneren Zusammenhangs stünde ihre Trennung mit der nach der Protokollerklärung Nr. 1 gebotenen natürlichen Betrachtungsweise nicht im Einklang.

2.5.3 Daß es verwaltungstechnisch möglich wäre, die vorbehaltenen Einzelaufgaben verschiedenen technischen Angestellten im Hochbauamt zuzuweisen, steht dem nicht entgegen. Maßgebend ist der konkret zu bewertende Aufgabenbereich, wie ihn die Beklagte gestaltet hat. Für diese organisatorische Gestaltung gibt es auch gute Gründe: Ist ein Ingenieur der Fachrichtung Versorgungstechnik bereits mit dem Objekt vertraut und an der Erarbeitung der Aufgabenstellung für Bauarbeiten beteiligt, kann er auf die dabei getroffenen Feststellungen und Erkenntnisse bei der Planung der Bauarbeiten zurückgreifen. Dasselbe gilt für die folgenden Arbeitsschritte - Bauüberwachung, Entscheidung über die etwaige Notwendigkeit von Zusatz- oder Nebenangeboten etc. - versorgungstechnischer Ingenieurarbeit bis zur Abrechnung der "beauftragten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Leistungen". Die Zuweisung all dieser Aufgaben an einen technischen Angestellten macht es jeweils entbehrlich, sich in Arbeitsergebnisse eines anderen einzuarbeiten und bei Unklarheiten mit all den damit im Einzelfall verbundenen Schwierigkeiten Rückfrage zu nehmen.

2.5.4 Mit Recht macht der Kläger geltend, daß die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene und von der Beklagten für richtig gehaltene Bildung der Arbeitsvorgänge zu der Rechtsprechung des Senats in einem ähnlich gelagerten Fall in Widerspruch steht. In seinem Urteil vom 6. Juni 1984 (- 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975), auf das der Kläger bereits im ersten Rechtszug verwiesen hat und das er auch in der Revisionsinstanz dafür anführt, daß die Bildung der Arbeitsvorgänge durch das Landesarbeitsgericht fehlerhaft sei, hatte der Senat über die Eingruppierung eines Ingenieurs zu entscheiden, der im Amt für Straßen- und Brückenbau folgende Aufgaben hatte: Aufstellung von Ausschreibungen - Prüfung der Angebote und Ausarbeitung der Vergabevorschläge - Überwachung der rechtzeitigen Bereitstellung der Baugrundstücke - technische und vertragliche Überwachung aller Bauarbeiten (Bauleitung) - Abrechnung - Aufstellung der Brückenbücher. Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht angenommen, alle zur Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben ausgeführten Tätigkeiten des Klägers jenes Rechtsstreits bildeten einen großen Arbeitsvorgang. Wenn die Vorinstanzen formuliert hätten, "Arbeitsergebnis dieser Tätigkeit des Klägers" sei "die Durchführung der übertragenen Brückenneubauten in gleicher Weise von der Ausschreibung bis zur endgültigen Abwicklung des Bauvorhabens", dann sei dies die zutreffende rechtliche Folgerung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2.6 Da die Tätigkeiten des Klägers, die die Durchführung von Bauarbeiten der Versorgungstechnik auf den Gebieten der HLS-Technik zum Inhalt haben, schließlich auch tarifrechtlich einheitlich bewertbar sind, bilden diese einen Arbeitsvorgang, der insgesamt 61 % seiner gesamten Arbeitszeit - dieser Wert ergibt sich bei der Addition der zwischen den Parteien unstreitigen Zeitanteile für die zur Erfüllung der Aufgaben vier bis sechs ausgeführten Tätigkeiten - belegt.

2.7 Die zur Erfüllung der Aufgaben eins ("Zustandsfeststellung"), zwei ("HLS-Bewertung") und drei ("Erkennen notwendiger Bauarbeiten und evtl. Vorbereitung von Planungsaufträgen") ausgeübten Tätigkeiten sind ebensowenig Bestandteil dieses Arbeitsvorgangs wie diejenigen zur Erledigung der Aufgabe neun ("Anleitung und Abstimmung der Arbeiten mit dem für das Sachgebiet zugeordneten Techniker"). Die erstgenannten Tätigkeiten dienen einem Arbeitsergebnis, das nicht notwendig zu baulichen Maßnahmen zu führen braucht. Auch der Einsatz des dem Sachgebiet zugeordneten Technikers muß keine Bauleistungen betreffen, denn dessen Tätigkeit kann und wird weitgehend in Kontroll-, Regelungs- und Wartungsarbeiten bestehen.

2.8 Bei den verbleibenden Tätigkeiten des Klägers - sieben ("Haushaltstechnische Tätigkeiten"), acht ("Teilnahme an Veranstaltungen und Vorträgen usw.") und zehn ("Dienstberatungen") - handelt es sich um Zusammenhangsarbeiten, deren geringfügige



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zeitanteile von insgesamt 9 % für die Eingruppierung des Klägers bedeutungslos sind, so daß dahinstehen kann, welchem Arbeitsvorgang sie inwieweit zuzuordnen sind.

3. Für den Vergütungsanspruch des Klägers, soweit über ihn in der Revisionsinstanz noch zu entscheiden ist, kommt es auf die folgenden Eingruppierungsmerkmale an:

Vergütungsgruppe V b

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

...

Vergütungsgruppe IV b

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

- 1 a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)



...

Vergütungsgruppe IV a

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

...

- 1 b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

...

Protokollerklärungen:

...

Nr. 8

Besondere Leistungen sind z. B.:

Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. Die Tätigkeitsmerkmale der vorstehenden Fallgruppen bauen aufeinander auf. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist bei Aufbaufallgruppen zunächst zu prüfen, ob der Kläger die allgemeinen Anforderungen der VergGr. V b Fallgr. 1 bzw. IV b Fallgr. 1 BAT-O erfüllt und anschließend die weiterführenden Merkmale der darauf aufbauenden höheren VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT-O (ständige Rechtsprechung des Senats vgl. nur Urteil vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 - BAGE 34, 158 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dabei genügt eine pauschale Überprüfung, soweit die Parteien die Tätigkeit des Klägers als unstreitig ansehen und der Beklagte die Tätigkeitsmerkmale als erfüllt erachtet (vgl. z. B. Senatsurteil vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 203/82 - AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Senatsurteil vom 17. August 1994 - 4 AZR 644/93 - AP Nr. 183 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

4.1 Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Kläger technischer Angestellter gemäß VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT-O i.V.m. Ziff. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen ist. Nach der Senatsrechtsprechung sind als "technische Angestellte" solche Angestellte anzusehen, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (BAGE 51, 356 = AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Für die tatsächliche Zuordnung ist dabei entscheidend, ob die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Tätigkeit des Klägers eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse eines Ingenieurs erfordert.



Insoweit konnte sich das Landesarbeitsgericht auf eine pauschale Überprüfung beschränken, da die Parteien die Tätigkeit des Klägers als unstreitig ansehen und die Beklagte selbst für die Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT-O als erfüllt erachtet.

Der Kläger erfüllt nach den von der Revision unbeanstandeten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die in der Bemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen genannte formelle Voraussetzung für die Anerkennung als technischer Angestellter im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT-O. Er verfügt über ein Diplom als Ingenieur in dem Ausbildungsgang HLS-Technik und ist als technischer Angestellter im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT-O länger als sechs Monate beschäftigt. Er übt eine Tätigkeit ingenieurmäßigen Zuschnitts aus, da es sich bei den Tätigkeiten der Einschätzung der Bauphysik eines Objektes in Bezug auf Wärmeschutz und Lüftungsverhalten, der Erarbeitung und Erkennung von Aufgabenstellungen für die Vergabe von Planungsaufträgen an freiberufliche Ingenieure bzw. Ingenieure der eigenen Planungsgruppe und die Vorbereitung der Auftragsvergabe bei Gebäuden wie dem Theater der Landeshauptstadt, den Kammerspielen usw. um die Tätigkeit eines Ingenieurs auf dem Gebiet der Versorgungstechnik handelt.

4.2 Im Ergebnis mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß sich die Tätigkeit des Klägers durch "besondere Leistungen" aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT-O heraushebt und somit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Anforderungen der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT-O erfüllt. Die an "besondere Leistungen" zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus der Protokollerklärung Nr. 8.

Für die Annahme "besonderer Leistungen" konnte das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung ebenfalls einen pauschalen Prüfungsmaßstab anwenden. Die Parteien sind in den Tatsacheninstanzen übereinstimmend davon ausgegangen, daß der Kläger nach dem ihm übertragenen Aufgabenbereich Tätigkeiten gehobenen ingenieurmäßigen Zuschnitts wahrgenommen hat. Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, bereits nach der eigenen Darstellung der Beklagten habe der Kläger "besondere Leistungen" bei den "Arbeitsvorgängen" zwei bis vier erbracht, die einen Anteil von 39 % an seiner Gesamtarbeitszeit ausgemacht hätten. Sowohl die Einschätzung des Objekts bezüglich seines Wärmeschutzes und Lüftungsverhaltens als auch die vom Kläger zu erarbeitenden Aufgabenstellungen für die amtseigenen oder freiberuflichen Planer und seine anschließende Zusammenarbeit mit diesen erforderten hohe Fach- und Rechtskenntnisse. Dabei hätten ihm die für die Qualität seiner Arbeit nötigen Kenntnisse der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse ein erhebliches Wissen in rechtlicher Hinsicht abgefordert. Hinzu träten erhöhte fachliche Kenntnisse bei denkmalgeschützten Gebäuden wie den Kammerspielen und dem Theater der Landeshauptstadt, die sich der Kläger auch aus seiner früheren Tätigkeit in der Anlagenverwaltung Kultur vor Bildung des Hochbauamtes angeeignet habe. Gerade die besonderen Fachkenntnisse und besonderen persönlichen Erfahrungen eines technischen Angestellten hätten die Tarifvertragsparteien in der



Protokollerklärung Nr. 8 als Beispiel für besondere Leistungen herausgestellt, wenn sie für die Anfertigung oder Prüfung von Entwürfen erforderlich seien.

Diese Ausführungen zur eingruppierungsrechtlichen Bewertung der behandelten Tätigkeiten, denen auch die Beklagte in der Revisionsinstanz zustimmt, sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie entsprechen den Anforderungen, die an eine summarische Prüfung zu stellen sind.

5. Mit ihrer Revision beanstandet die Beklagte das Urteil des Landesarbeitsgerichts lediglich insoweit als fehlerhaft, als dieses angenommen hat, die von ihm und der Beklagten als Arbeitsvorgang fünf verstandene Tätigkeit des Klägers "Überwachung von Bau durchführungen entsprechend den vergebenen Aufträgen" mit einem Anteil von 35 % seiner Gesamtarbeitszeit erfülle das Tatbestandsmerkmal der "besonderen Leistungen" im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT-0.

Ob diese Kritik berechtigt ist, kann dahinstehen. Da die Erarbeitung der Bauaufträge - nach dem Verständnis der Beklagten Arbeitsvorgang vier - als Bestandteil des 61 % der Gesamtarbeitszeit des Klägers belegenden Arbeitsvorgangs "Durchführung von Bauarbeiten der Versorgungstechnik auf den Gebieten der HLS-Technik" - streitlos - die Anforderungen der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT-0 erfüllt, hat der Kläger ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. IV a BAT-0, ohne daß es darauf ankommt, ob die ebenfalls diesem Ar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsvorgang zuzuordnenden, von ihm als Bauaufsicht ausgeübten Tätigkeiten mit einem Anteil von 35 % seiner Gesamtarbeitszeit ihrerseits den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 8 - "örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten" - entsprechen. Denn das Heraushebungsmerkmal "besondere Leistungen" im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT-O ist dann erfüllt, wenn Arbeitsvorgänge, die mindestens die Hälfte der gesamten Arbeitszeit des Angestellten in Anspruch nehmen, besondere Leistungen enthalten. Auf den Umfang der besonderen Leistungen innerhalb des einzelnen Arbeitsvorgangs kommt es dann nicht mehr an. Die Arbeitsvorgänge müssen lediglich in rechtserheblichem Ausmaß das Erfordernis besonderer Leistungen erfüllen. Der Senat ist bereits in seinem Urteil vom 18. Mai 1994 (- 4 AZR 461/93 - AP Nr. 178 zu §§ 22, 23 BAT 1975) für das Heraushebungsmerkmal der "selbständigen Leistungen" davon ausgegangen, daß selbständige Leistungen in rechtserheblichem Ausmaß vorliegen, wenn ein 35 % der Arbeitszeit ausmachender Arbeitsvorgang zu 7 % der Gesamttätigkeit selbständige Leistungen beinhalte. In dem 61 % der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllenden Arbeitsvorgang "Durchführung von Bauarbeiten der Versorgungstechnik auf den Gebieten der HLS-Technik" fallen auch nach der Bewertung der Beklagten "besondere Leistungen" des Klägers streitlos zu 22 % seiner Gesamtarbeitszeit an, und zwar bei der von ihr als Arbeitsvorgang vier verstandenen Erarbeitung der Bauaufträge. Dies ist ein Zeitanteil, bei dem nicht zweifelhaft sein kann, daß das Erfordernis des Heraushebungsmerkmals der "besonderen Leistungen" in dem Arbeitsvorgang "Durchführung von Bauarbeiten der Verso-



gungstechnik auf den Gebieten der HLS-Technik" im Sinne der
Rechtsprechung des Senats in rechtserheblichem Ausmaß erfüllt
ist.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Schneider

Bott

Brocker

Pflügener-Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)